

Begründung Teil IAllgemeine Vorschriften des Bebauungsplanes

§ 1

Gesetzliche Grundlagen des Bebauungsplanes

Nach der 6. Verordnung zur Durchführung des BBauG. vom 14. 6. 1961 (GVOBl. S 108) gilt der durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein vom 9. 12. 1952 genehmigte Aufbauplan gemäß § 173 des BBauG. vom 23. 6. 1960 als Flächennutzungsplan weiter. Der vorliegende Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und gemäß §§ 8 und 9 des BBauG. aufgestellt worden.

§ 2

Technische Grundlagen des Bebauungsplanes

Als Kartengrundlage für den gegenwärtigen rechtlichen und topographischen Nachweis der Grundstücke dienen Abzeichnungen der Katasterkarte.

§ 3

Beteiligte Eigentümer

Die Eigentümer der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind namentlich in dem Eigentümerverzeichnis aufgeführt, das auch die Lage-, Kataster- und Grundbuchbezeichnungen, Flächengrößen sowie die nach dem BBauG. in Aussicht genommenen bodenordnenden und sonstigen Maßnahmen enthält.

Die Eigentumsgrenzen sind im Lageplan in starker, die Flurstücksgrenzen in schwacher schwarzer Strichführung dargestellt. Wegfallende Grenzen sind schwarz gekreuzt.

Die in starker roter Strichführung dargestellten Straßenfluchtlinien sind verbindlich; dagegen können für die in schwacher roter Strichführung dargestellten neuen Grundstücksgrenzen geringfügige Verschiebungen zugelassen werden.

§ 4

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind im Lageplan durch einen violetten Farbstreifen kenntlich gemacht.

§ 5

Art und Maß der baulichen Nutzung

Art und Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke sowie die Grundrißflächenzahl und die Geschoßflächenzahl ergeben sich aus dem Lageplan zum Bebauungsplan. Das Maß der baulichen Nutzung ist

durch die Darstellung der Gebäude und die Angabe der Geschößzahl (Erdgeschoß mitgezählt) festgelegt. Die Art der Nutzung ist durch Flächenfärbung bzw. Farbstreifen ausgewiesen.

§ 6

Einzelheiten der Bebauung

1. Gebäude

Für die Gebäude sind die im Lageplan zum Bebauungsplan dargestellten Abstände von den Straßen und den Nachbargrenzen mit einem kleineren Bauwich verbindlich. Hinsichtlich der ausgewiesenen Gebäudegrundflächen können geringe Über- und Unterschreitungen zugelassen werden.

Die Festlegung der Höhenlage und weiterer Einzelheiten der Bebauung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

2. Garagen, Stellplätze

Die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten sind gem. Reichsgaragenordnung verpflichtet, bei der Bebauung ihres Grundstücks für die vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der künftigen Bewohner des Hauses, der Angestellten des Betriebes usw. Stellplätze und Garagen in geeigneter Größe auf dem Baugrundstück oder in dessen Nähe zu schaffen. Kellergaragen sind nicht vorgesehen. Sie können nur im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn es geländemäßig vertretbar und der Baufluchtlinienabstand größer als 11,00 m ist.

3. Müllgefäße

Das Aufstellen von Müllgefäßen in Kellerräumen ist nicht erwünscht. Soweit mit dem Amt für Stadtreinigung und Fuhrpark nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, soll die Entfernung der Aufstellplätze vom Fahrweg höchstens 15,00 m betragen. Die Aufstellplätze sind gegen Einsicht abzudecken. Staub- und Geruchsbelästigungen sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Der Zugang von der Straße bzw. der Fahrweg zum Standplatz muß befestigt und stufenfrei sein. Das Planum der Aufstellplätze darf nicht mehr als 0,40 m unter oder über Gelände liegen.

Die Verwendung von Mülltonnenschränken wird empfohlen. Die Schranktür ist so einzurichten, daß der Boden der Müllgefäße 0,05 m über der Bedienungsfläche liegt.

4. Vorgärten, Einfriedigungen

Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen. Die Einfriedigungen der Vorgärten an den Verkehrsflächen und privaten Wohnwagen dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Die Art der Sockelmauern und der Zäune wird im Einvernehmen mit der Bauverwaltung im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

5. Nebengebäude

Behelfsmäßige Anlagen aller Art sind nicht zulässig.

6. Auflagen für die Gestaltung und Nutzung der privaten Freiflächen

Die Einrichtung und Unterhaltung der privaten Freiflächen ist Sache der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten. Im Bereich der Gruppen- und Reihenhäuser haben sie die Anlage der Freiflächen untereinander abzustimmen. Der Bauverwaltung ist zu gegebener Zeit ein Gesamtplan über die Gestaltung der Freiflächen zur Genehmigung vorzulegen. Dieser Plan soll enthalten:

- a) Abgrenzungen der Straßen, Wege, Zufahrten und Stellplätze.
- b) Ausweisung der Grünflächen mit Baum- und Gehölzpflanzungen, Wegen, Sitzplätzen, Kleinkinderspielanlagen u.a.
- c) Ausstattung der Vorgärten.

§ 7

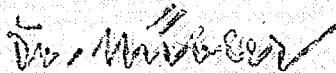
Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Bereitstellung des für die geplanten Erschließungs- und Baumaßnahmen sowie für eine Nutzung zu öffentlichen Zwecken ausgewiesenen, in Privathand befindlichen Geländes soll möglichst durch freihändigen Erwerb herbeigeführt werden. Andernfalls wird eine Grundstücksumlegung nach Maßgabe der §§ 45 ff des Bundesbaugesetzes vorgesehen. Hilfsweise kann die Enteignung gem. der §§ 85 ff des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden. Welche Maßnahmen im einzelnen angeordnet werden können, ergibt sich aus dem Eigentümerverzeichnis. Die Liegenschaftsverwaltung der Hansestadt Lübeck ist ermächtigt, die Bodenordnungsmaßnahmen einzuleiten bzw. anzuordnen.

Lübeck, d. 20. 7. 1961


Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung

Im Auftrage



Leitender Senatsbaudirektor

Im Auftrage



Oberbaurat

Begründung Teil II

des Bebauungsplanes 172 - Karlsruher Straße -

- Besondere Vorschriften -

§ 1

Bestandteile des Bebauungsplanes

Bestandteile dieses Bebauungsplanes sind:

- Anlage 1 - Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft
- 2 - Verfahrensübersicht
- 3 - Begründung Teil I, Allgemeine Vorschriften
- 4 - Begründung Teil II, Besondere Vorschriften
- 5 - Begründung Teil III, Überschlägig ermittelte Kosten
- 6 - Lageplan
- 7 - Eigentümerverzeichnis
- 8 - Übersichtsplan

§ 2

Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Stadtteil Schlutup östlich der Karlsruher Straße.

§ 3

Ausweisung der Verkehrs- und Grünflächen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird durch die Wesloer Straße, die Karlsruher Straße und die geplanten Straße Nr. 266 und 267 erschlossen. Die Erschließungsstraßen sind im Lageplan - Anlage 6 - durch wegebraune Flächenfärbung ausgewiesen. Für den öffentlichen Bedarf ist ein Kinderspielplatz ausgewiesen.

§ 4

Entwässerungs- und Versorgungsleitungen

Die Entwässerungsleitungen und Versorgungsleitungen für Gas, Wasser und Elektrizität sind in den Straßen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vorhanden bzw. vorgesehen.

§ 5

Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist B-Gebiet (Reines Wohngebiet) im Sinne des § 41 der Landesbauordnung. Die Art der baulichen Nutzung ergibt sich aus der Zeichenerklärung des Lageplanes - Anlage 6 -.

Das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke ergibt sich aus der im Lageplan - Anlage 6 - eingetragenen Grundrißflächenzahl und Geschoßflächenzahl.

Die Grundrißflächenzahl ist das Verhältnis der bebaubaren Fläche zur Gesamtfläche des Grundstücks. Die Geschoßflächenzahl ist das Verhältnis zwischen dem Produkt von Gebäudegrundfläche und Geschoßzahl (Erdgeschoß mitgezählt) zur Grundstücksgröße.

§ 6

Einzelheiten der Bebauung

1. Gebäude

Die Dachneigung ist bei den Geschoßwohnbauten zwischen 35° und 48°, bei den Einfamilienhäusern zwischen 48° und 51° festzulegen. Als Dacheindeckung sind baugruppenweise Dachpfannen einheitlicher Färbung zu verwenden.

Ausnahmen von den angegebenen Dachformen, Dachneigungen und Dacheindeckungen sind nur in besonderen Fällen im Einvernehmen mit der Bauverwaltung zulässig.

2. Garagen

Garagen können, soweit sie im Lageplan - Anlage 6 - nicht besonders ausgewiesen sind, auf der Nachbargrenze errichtet werden.

3. Vorgärten, Einfriedigungen

Bei den Einfamilienhausgrundstücken kann die Baugenehmigungsbehörde an den rückwärtigen und seitlichen Grenzen Einfriedigungen in Form von Maschendrahtzäunen bis zu einer Höhe von 1,20 m zulassen. An den öffentlichen Verkehrsflächen sollen die Vorgärten durch seitliche Einzäunungen nicht unterbrochen werden.

Bei den Geschoßwohnbauten ist eine Abgrenzung der privaten Freiflächen durch Mauern, Zäune oder sonstige Einfriedigungen grundsätzlich nicht zugelassen. Hauskleingärten sind nur jeweils südlich der dreigeschossigen Blöcke zulässig.

Lübeck, den 20. Juli 1961

Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung

Im Auftrage

Im Auftrage

H. Müller

K. Müller

Leitender Senatsbaudirektor

Oberbaurat

Teil III

Aufstellung der überschläglich ermittelten Kosten für das Gebiet des Bebauungsplanes 172 - Karlsruher Straße -

gemäß § 9 (6) des Bundesbaugesetzes, die der Gemeinde für die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen:

Kosten des Grunderwerbs für Straßengelände entstehen nicht, da dieses Gelände kostenlos abgetreten wird.

Wegen der überaus hohen Belastung des Gesamtgeländes der IWK (Industriewerke Karlsruhe) mit Hypotheken wird eine Herauslösung des Geländes für den Kinderspielplatz zunächst nicht möglich sein.

Kosten für den Straßenbau:

Karlsruher Straße	ca. 201.000,-- DM
Straße 266	ca. 63.000,-- DM
Straße 267	ca. 31.200,-- DM
	<u>ca. 295.200,-- DM</u>

Gemäß § 129 (1) des Bundesbaugesetzes sind:

10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes von der Hansestadt Lübeck zu tragen.	<u>ca. 29.500,-- DM</u>
90 v.H. des Erschließungsaufwandes durch den Erschließungsbeitrag von den Anliegern zu erbringen.	

Kosten der Anlage des Kinderspielplatzes	<u>ca. 19.700,-- DM</u>
--	-------------------------

Die Kosten der Anlage des Kinderspielplatzes werden zunächst vom Bauträger IWK selbst getragen. Ob der Kinderspielplatz an die Hansestadt Lübeck abgetreten werden kann, kann im Vorwege noch nicht geklärt werden.

Die Kosten für die Erschließungsanlagen zur Ableitung von Abwasser sowie zur Versorgung mit Elektrizität und Wasser sind von den Anliegern voll zu erstatten.

Elektrizität	ca. 18.500,-- DM
--------------	------------------

Die Wasserversorgung besteht seitens der IWK.

Die Entwässerung nur für die Siedlungshäuser	ca. 11.200,-- DM
--	------------------

Die Geschossbauten werden an die bestehende Abwasserleitung der IWK angeschlossen.

Lübeck, den 20. Juli 1961

Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung
Im Auftrage

Im Auftrage

Dr. Müller
Leit. Senatsbaudirektor

Krumm
Oberbaurat

GENEHMIGT

GEMÄSS ERLAß

IX 8106-78/04-23(272)

VOM 9. Mai 1963

KIEL, DEN 9. Mai 1963

Der Minister
für Arbeit, Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein

